

Einleitung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **63 (2001)**

Heft 2-3

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1. EINLEITUNG

Präventive Denkmalpflege

Auf kürzeste Formel gebracht hat die Denkmalpflege die folgenden, sich gegenseitig bedingenden Aufgaben: Sie erfasst, erforscht, schützt und erhält Baudenkmäler.

Seit den ersten umfassenden Theorien zur Denkmalpflege, seit der Schaffung staatlicher denkmalpflegerischer Strukturen in Europa Ende des 19. Jahrhunderts haben sich die Auffassungen, wie diese Grundaufgaben der Denkmalpflege zu bewältigen seien, stark gewandelt. Wohl sind viele grundsätzliche Überlegungen auch nach einem Jahrhundert noch gültig, die denkmalpflegerische Praxis indessen hat sich laufend verändert. So ist beispielsweise die Auffassung, mit dem Baudenkmal sei in möglichst reiner Form eine bestimmte Stilepoche zu repräsentieren, deren einheitliches Erscheinungsbild nötigenfalls auch rekonstruierend wiederhergestellt werden müsse, der Überzeugung gewichen, das Denkmal sei ein vielfältiges Zeugnis im umfassenden Sinn, Zeugnis der Geschichte, der Architektur, der bautechnischen Entwicklung oder der sozialen Verhältnisse; das Denkmal sei daher mit den wichtigen Veränderungen der Zeit zu erhalten. Für eine ganzheitliche Dokumentation von Geschichte genügt demzufolge die Erhaltung der wichtigsten Bauten «grosser» Architektur – Burgen und Landsitze, Rathäuser und Kirchen – nicht. Mit ihren bedeutsamen Zeugnissen ist auch die «geringe» Architektur beispielhaft zu erhalten, wenn eine korrekte, nicht geschönte, nicht verfälschte Gesamtschau für die Bevölkerung nachvollziehbar gesichert werden soll. Verhältnismässig neu ist auch die Erkenntnis, dass nicht nur das herausragende Einzelobjekt Gegenstand denkmalpflegerischer Bemühung sein darf; vielmehr sind unter Umständen die Gebäudegruppe oder ganze Quartierteile

1 Diese Überlegung war Auslöser für das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS).

in ihrer Gesamtheit bedeutsamer als ein darin enthaltener Einzelbau es ist.¹ Die heutige Denkmalpflege geht somit von einer anderen gedanklichen Basis aus als vor einigen Generationen. Sie arbeitet auch mit neuen geisteswissenschaftlichen Methoden, und es stehen ihr zudem hoch spezialisierte Technologien im praktischen Bereich zur Verfügung. Es versteht sich von selbst, dass ein solcher Prozess der Weiterentwicklung niemals abgeschlossen ist, dass sich die Denkmalpflege laufend entwickelt, dass neue theoretische und praktische Erkenntnisse erarbeitet, auf ihre Tauglichkeit hin überprüft und gegebenenfalls in die zurzeit gültigen Auffassungen und Vorstellungen eingebaut werden müssen. Wer der Denkmalpflege vorwirft, sie beurteile heute bestimmte Sachverhalte anders als vor 20 Jahren, der übersieht, dass sich jede Disziplin weiterbewegt; dies ist bei Fachgebieten, die sich wie die Denkmalpflege an einem gesellschaftspolitischen Auftrag orientieren, besonders ausgeprägt.

Ein Grundverhalten der Denkmalpflege ist in all den vergangenen Jahrzehnten indessen unverändert geblieben: Denkmalpflege wurde vorab als Handeln bei sich abzeichnender oder eingetretener Gefährdung des Objekts verstanden. Denkmalpflege handelte in der Regel reagierend, war Notfalleinsatz.

Nach unserem Verständnis ist hier ein radikales Umdenken nötig. Es ist zum Teil bereits im Gang, wird in der Stadt Bern ausdrücklich gefördert, muss aber als dauernde Herausforderung verstanden und in der Praxis auch umgesetzt werden.

Vorbeugende Pflege des Bestandes

«Pfleget Eure Baudenkmäler, und Ihr werdet keine Veranlassung haben, sie restaurieren zu müssen. Einige Bleilappen rechtzeitig auf dem Dach verlegt, Herbstlaub und Äste rechtzeitig aus der Dachrinne entfernt,

bewahren sowohl Dach als auch Fassade vor Schäden. Hütet ein altes Gebäude mit ängstlicher Sorge. [...] Zählt seine Steine als wären es Edelsteine einer Krone, setzt Wachen ein wie an den Toren einer belagerten Stadt. Haltet altes Gemäuer mit Eisen zusammen, wo es auseinanderbricht, stützt es mit Pfosten, wo es sich neigt; kümmert Euch nicht um die Unansehnlichkeit solcher Hilfen; lieber eine Krücke als ein verlorenes Bauglied; tut dies alles liebevoll und ehrfürchtig und unermüdlich, [...] Der letzte Tag des Bauwerks muss einmal kommen; doch lasst ihn spät kommen und klar bezeichnen.»² Bereits John Ruskin, der grosse englische Kulturphilosoph, wusste in der Mitte des 19. Jahrhunderts um die Bedeutung des *kontinuierlichen Unterhalts* von Bauwerken. Mit Sorge stellte er fest, wie die während Jahrhunderten selbstverständlichen Pflegemassnahmen vernachlässigt wurden. Sein Ruf verhallte nicht ungehört, wurde in der Praxis jedoch kaum umgesetzt – er wird auch heute viel zu wenig beachtet. Ruskin hat Recht: Mit kleinen Massnahmen kann der Bestand langfristig gesichert werden, können Restaurierungsarbeiten wesentlich hinausgezögert, Substanz und finanzielle Ressourcen geschont werden. Es ist grundsätzlich falsch, ein Baudenkmal verlottern zu lassen, es ausbeuterisch, ohne genügende Pflege zu nutzen. Die Folge eines solchen Verhaltens wird langfristig der Zerfall des Baudenkmals sein; es wird zur Ruine. Oder aber: Es werden umfassende, tief greifende Arbeiten zur Bestandsicherung nötig; für die Eigentümerschaft können diese den Ruin bedeuten.

Private Hauseigentümerschaften, vor allem aber Verantwortliche der öffentlichen Hand, haben oftmals die Praxis, ein Baudenkmal in Abständen von einer bis zwei Generationen «umfassend und gründlich zu restaurieren», wie in Verlautbarungen zu lesen ist, und es in der Zwischenzeit seinem Schicksal zu überlassen. Die Denkmalpflege weiss, dass diese Haltung zu erheblichen und völlig unnötigen Substanzverlusten führt; darüber hinaus entstehen auch bedeutende, vermeidbare Mehrkosten.

2 Ruskin, John: The seven lamps of architecture. Orpington, 1889, 196. Übersetzung: Jürg Keller.

Schutzmassnahmen

Seit alters wissen Gebäudeverantwortliche aller Art, darunter die Denkmalpflegenden, um die Bedeutung einfacher Schutzmassnahmen für die langfristige Sicherung des Bestands. Im Verlauf der Zeit hat sich eine ganze Palette von Vorkehren eingebürgert, die wesentlich zur Erhaltung von Baudenkmalern oder Bestandteilen davon beitragen können. Sie haben beispielsweise gelernt, dass allen Bedenken zum Trotz einfache Blechabdeckungen auf Gesimsen aus Sandstein deren Lebenserwartung wesentlich verlängern können. Und sie haben gelernt, diese Abdeckungen so zu konstruieren und zu gestalten, dass die Wasserführung einwandfrei funktioniert und sich die Bleche in das Fassadenbild integrieren.³ Während einer Restaurierung kann durch diese Massnahmen mit kleinem Aufwand viel für die Substanzerhaltung und damit auch für den Geldbeutel der Eigentümerschaft erreicht werden.

3 Nicht unwichtig ist auch die Materialwahl: Kupfer, Kupfertitanzink, Blei, selten Chromnickelstahl.

Solche einfache Schutzvorrichtungen sind für mancherlei Bauelemente sinnvoll. Vor wertvollen Glasmalereien beispielsweise werden äussere Schutzverglasungen angebracht. Bei im Freien aufgestellten Skulpturen, die besonders exponiert sind, werden kleine Vordächer montiert. Auch schützende Farbanstriche an Fassaden und an Skulpturen aus Holz oder Stein gehen von denselben Überlegungen aus. Unter Umständen muss das Original in die geschützte Atmosphäre eines Museums verbracht und an Ort und Stelle durch eine Kopie ersetzt werden.⁴

4 Eine derartige Musealisierung wirft grundsätzliche Fragen auf; sie sollte auf Extremfälle beschränkt bleiben.

Allerdings ist immer auch die Wirkung des Denkmals zu beachten. Es soll durch Schutzmassnahmen in seiner Lesbarkeit nicht empfindlich gestört werden. Und es kann sicher nicht angehen, dass im öffentlichen Raum bloss noch Kopien zu sehen sind, die Originale der Bevölkerung gewissermassen entzogen werden.

5 Die Denkmalpflege ist sich bewusst, dass eine vollumfängliche Reversibilität nicht möglich ist.

Mechanische Schutzmassnahmen im weitesten Sinn haben sich bewährt. Sie sind vom Grundsatz her reversibel, können wieder rückgängig gemacht werden, wenn neue Erkenntnisse auftauchen.⁵ Anders verhält

es sich mit chemischen, in das originale Material eindringenden Mitteln, wie Sandsteinverfestigern oder Produkten, die das Material vor eindringendem Wasser schützen sollen. Zwar verlieren sie im Verlauf der Jahrzehnte ihre Wirkung, werden aber nie mehr mit vernünftigem Aufwand entfernt werden können, verändern das Material irreversibel. Hier ist grösste Vorsicht geboten. Nach bitteren Erfahrungen weiss die Denkmalpflege, dass in den allermeisten Fällen der Verzicht auf solche Produkte angezeigt ist.

Nachsorge

«Alles was darauf abzielt, die Notwendigkeit eines restauratorischen Eingriffs zu vermeiden, das heisst die präventive Restaurierung, ist nicht weniger wichtig als die effektive Restaurierung.»⁶

In Bern empfiehlt die Denkmalpflege bei Abschluss einer Restaurierung den beauftragten Planenden jeweils, einen *Unterhaltsplan* zu erarbeiten und diesen der Eigentümerschaft abzugeben. Er enthält zunächst Empfehlungen für periodische Kontrollen wie beispielsweise eine alle zwei Jahre durchzuführende Dachkontrolle.⁷ Weiter enthält er Pflegeanleitungen für die historischen Bauteile wie beispielsweise nicht versiegelte, sondern gewachste oder geölte Parkettböden. In geeigneter Form können solche Anleitungen als Bestandteil des Mietvertrags auch direkt den Benutzenden überbunden werden.

In öffentlichen Gebäuden hat es sich zudem eingebürgert, dass in Abständen von einigen Jahren eine *gemeinsame Begehung* der für den Unterhalt zuständigen Amtsstelle und der Denkmalpflege stattfindet. Anlässlich dieser Begehung werden die notwendigen Arbeiten, die nicht im so genannten kleinen Unterhalt gewissermassen automatisch durchgeführt werden, abgesprochen. Dies ist beispielsweise am Zytglogge der Fall, wo nach der letzten Begehung dieser Art vor zwei Jahren offene Fugen der Sandsteinquader verfüllt, die

6 Stichwort «restauro» in: Brandi, Cesare: *Enciclopedia Universale d'Arte*. Florenz, 1963. Übersetzung: Bernhard Furrer.

7 Jährlich macht die Denkmalpflege dutzende Male Eigentümerschaften auf folgenschwere Kleinschäden wie verstopfte Dachwasserrohre aufmerksam.

8 Spitzname des
Glockenschlägers der
Stundenglocke.

Eichenschindeln auf dem Treppenturm-Aufsatz ausgewechselt, kleine Schäden am Verputz ausgebessert, der Ölfarbanstrich auf den Sandsteinsockeln, den Lukarnen und am «Hans von Thann»⁸ erneuert wurden.

Bei besonders heiklen Denkmälern geht die Stadtberner Denkmalpflege einen Schritt weiter. Sie empfiehlt den *Abschluss eines Kontrollvertrags* mit einer spezialisierten Firma. Der entsprechende Vertrag für den Gerechtigkeitsbrunnen beispielsweise sieht vor, dass der Restaurator alle zwei Jahre eine gründliche Kontrolle vornimmt und dem Hochbauamt und der Denkmalpflege in einem kurzen Bericht darlegt, ob aus seiner Sicht Massnahmen notwendig sind. So ist gewährleistet, dass kleinere Schäden frühzeitig erkannt und behoben werden können, grössere Schäden gar nicht erst entstehen.

Das Instrumentarium, um einen kontinuierlichen Unterhalt sicherzustellen, ist vorhanden. Es soll aber nicht verschwiegen werden, dass die Notwendigkeit, «dies alles liebevoll und ehrfürchtig und unermüdlich» zu tun, von vielen Liegenschaftsverantwortlichen nicht oder zu wenig beachtet wird. Gerade die Stadt hat ihre Liegenschaften jahrzehntelang vernachlässigt. Sie ist nun seit Jahren daran, Schritt um Schritt die Sünden früherer Zeiten zu korrigieren. Es ist zu hoffen, dass bei den instand gesetzten Liegenschaften der kontinuierliche Unterhalt sichergestellt wird.

Inventare als Prävention

Während langer Jahre wurden von der Öffentlichkeit in Bern nur einige wenige Bauten als Denkmäler anerkannt, das Münster beispielsweise oder die wichtigsten Stadtpalais der Altstadt. Bei diesen Gebäuden war es den Eigentümerschaften und den politischen Kreisen klar, dass bei Baumassnahmen denkmalpflegerische Sorgfalt anzuwenden sei – die nicht seltenen Ausnahmen bestätigen die Regel. Trat die Denkmalpflege indessen gegen den Abbruch eines Objekts des späten

19. oder gar eines Vertreters des 20. Jahrhunderts auf, stiess sie auf Unverständnis, wurde als zufällig und nicht nachvollziehbar agierende Bauverhinderin gebrandmarkt. Als Beispiele seien bloss die Auseinandersetzung um die Erhaltung der Falkenburg in der Länggasse⁹ oder der Konsummolkerei im Mattenhof¹⁰ genannt. Solches Einschreiten aus dem konkreten Anlass eines Abbruch- und Neubaugesuchs machte die Denkmalpflege zum unkalkulierbaren Risikofaktor. Die Bauwilligen wussten nicht im Voraus, woran sie waren, wurden von der Reaktion der Denkmalpflege überrascht.

Sorgfältig erarbeitete denkmalpflegerische Inventare, die auch für Nichtfachleute nachvollziehbar und öffentlich zugänglich sind, bilden ein wichtiges Instrument, um vorbeugend zu wirken. Bloss Listen und Verzeichnisse erfüllen diesen Zweck nicht.

Seit 20 Jahren arbeitet die Denkmalpflege der Stadt Bern an Inventaren, in denen aufgrund wissenschaftlicher Kriterien die Baudenkmäler systematisch erfasst werden.¹¹ Von Anfang an legte sie dabei grössten Wert auf eine auch für Nichtfachleute verständliche Begründung der Inventaraufnahme und auf die Öffentlichkeit der Inventare während der Erarbeitung und der Genehmigung.¹²

Mit diesen Bauinventaren, für die der Kanton Bern vor einigen Jahren die gesetzlichen Grundlagen geschaffen hat und die für die Stadt inzwischen fertig gestellt worden sind, wird die Denkmalpflege und ihr Handeln bis zu einem bestimmten Grad kalkulierbar. Auf einfachste Art können Planende die Aussagen des Inventars abrufen. Sie wissen, ob ein Objekt ins Inventar aufgenommen ist oder nicht, können entsprechend der Einstufung die Haltung der Denkmalpflege voraussehen oder – besser – bei einem ersten Abklärungsgespräch in Erfahrung bringen.

Die vorbeugende Wirkung der Bauinventare ist beträchtlich. Viele Probleme können vermieden, Missverständnisse ausgeräumt werden, bevor sie überhaupt entstehen. Es soll damit nicht die Illusion geweckt wer-

9 Falkenburg:
Falkenhöheweg 15A–19,
16–20. Architekten:
Lindt und Hünerwadel.
Baujahr 1894/95.

10 Konsumstrasse 20.
Architekt: Johann Jakob
Rüegg. Baujahr 1907. Vgl.
Denkmalpflege in der Stadt
Bern 1989–1992. In: Berner
Zeitschrift für Geschichte
und Heimatkunde, 55
(1993), 105–109.

11 Denkmalpflegerische
Inventare müssen
wissenschaftlichen Kriterien
standhalten. Sie dürfen weder
je nach zur Verfügung
stehenden finanziellen
Mitteln zur Subventionierung
reduziert (Tendenzen in der
Eidgenossenschaft) noch aus
raumplanerischen Gründen
erweitert werden (Tendenz
im Kanton Bern für die
Umnutzung von Bauten
ausserhalb der Bauzonen).

12 Vgl. Kapitel 6,
«Inventare und Planungen»,
199.

13 Bauordnung der Stadt Bern (BO) vom 20. Mai 1979.

14 Die Altstadt von Bern ist seit 1983 in die Liste der UNESCO-Weltkulturgüter eingetragen.

15 Bauordnung der Stadt Bern 1979, Art. 75, Abs. 3: «Gebäude, Gebäudegruppen und Quartierteile von historischer oder architektonischer Bedeutung unterstehen einem besonderen Schutz, sofern dadurch keine unzumutbaren Verhältnisse bestehen bleiben oder andere, gewichtigere öffentliche Interessen entgegenstehen. Sie sind durch ein kommunales Ergänzungsinventar zu bezeichnen und werden damit den Vorschriften des kantonalen Rechts (Art. 9/19 BauG, Art. 12ff. BauV) unterstellt. Sie dürfen ungeachtet der Grenz- und Gebäudeabstände, der Mehrlängenzuschläge, der Baulinienabstände und der Gebäudehöhen erneuert oder im Katastrophenfall am Ort der alten Fundamente neu errichtet werden, sofern Fassaden, Vorland und Hofraum im Charakter und Aussehen getreu erhalten oder wiederhergestellt werden. Sie dürfen weder durch Um- und Anbauten noch durch Nebengebäude wesentlich beeinträchtigt werden.» Abs. 4: «Neu- und Umbauten dürfen die Altstadtsilhouette nicht beeinträchtigen. Ausnahmen, die eine grössere Geschosshöhe beanspruchen, sind unzulässig.»

den, durch die Inventare seien alle Stolpersteine aus dem Weg geräumt; zahlreiche der durch die Eintragung eines Objekts initiierten Gespräche führen jedoch zu Lösungen, ohne dass zuvor ein Konflikt entstanden ist.

Denkmalpflegerische Prävention in der baurechtlichen Grundordnung

Die Erfahrung zeigt, dass die Festlegung des Nutzungsmasses einer Parzelle für die Aussichten, ein Baudenkmal zu erhalten, häufig ausschlaggebend ist. Mit der Frage des zulässigen Bauvolumens wird oftmals die entscheidende Weichenstellung vorgenommen, lange bevor die Frage nach Abbruch und Neubau überhaupt gestellt wird. Deshalb ist es unerlässlich, dass die Denkmalpflege ihre Anliegen in die Prozesse zur Erarbeitung der Bauvorschriften und in die Planungsprozesse zur Grundordnung einbringt. Sie kann damit oft wesentlich mehr erreichen, als sie das später in der Auseinandersetzung um ein konkretes Baudenkmal zu tun vermag.

Die *Bauordnung der Stadt Bern* enthält wie diejenige anderer Städte Bestimmungen über den Umgang mit schützenswerter Bausubstanz.¹³ Diese sind aus nahe liegenden Gründen recht detailliert für das Gebiet der Altstadt. Hier gilt der Grundsatz, dass der Schutz der Altstadt allen anderen baurechtlichen Festlegungen vorgeht. Eine derart rigorose Bestimmung ist ungewöhnlich, jedoch verständlich für einen Baubestand von universeller Bedeutung, wie es die Berner Altstadt ist.¹⁴

Anders als für die Altstadt besteht für die Aussenquartiere bloss eine einzige, generell gehaltene Bestimmung¹⁵; in diesen Gebieten stützt sich die denkmalpflegerische Arbeit auf die kantonalen Vorschriften ab. In den Aussenquartieren sind die planungsrechtlichen Vorschriften viel wichtiger als die Vorschriften der Bauordnung. Bei deren Festlegung ist die Denkmalpflege als Institution besonders stark gefordert, da sich

hier Ziele der Erhaltung direkt integrieren lassen.¹⁶ Die bedeutendste Regelung in Bern ist der Bauklassenplan¹⁷, der das Mass der Nutzung durch die Definition von Baulänge, Bautiefe und Geschosszahl parzellenscharf bestimmt.¹⁸ Mit dem Bauklassenplan von 1987 gelang der Stadt Bern unter der Führung des Stadtplanungsamts ein Pionierwerk, mit dem sichergestellt wurde, dass die traditionellen Wohnquartiere der Stadt ihren ungewöhnlich hohen Wohnwert, ferner ihre gestalterische Geschlossenheit und städtebauliche Klarheit bewahren konnten. Dieser Zweck wurde durch eine abgestufte Typologie erreicht, die auf quartierweise sorgfältig durchgeführten Studien basiert. Das neu definierte maximale Bauvolumen entspricht in vielen Fällen dem Bestand; es ermöglicht eine Mehrnutzung dort, wo entweder ein städtebauliches Potenzial eröffnet oder eine intensivere wirtschaftliche Tätigkeit ermöglicht werden sollen.

Der Bauklassenplan ist ausdrücklich kein denkmalpflegerischer Plan. Das von ihm festgelegte Nutzungsmass gilt vorbehältlich der Einschränkung, dass betroffene Gebäude von denkmalpflegerischem Wert sein könnten. Der Plan macht auch keine Aussage, ob ein bestehendes Gebäude erhalten oder – bei ungefähr gleich bleibender Nutzung – durch einen Neubau ersetzt werden soll. Dennoch eliminiert er in den allermeisten Fällen die Hauptgefährdung für Baudenkmäler, die dort besteht, wo eine erhebliche Steigerung des Nutzungsmasses vom bestehenden Bau zu einem Neubau möglich ist. In den meisten Fällen ist es wirtschaftlich nicht sinnvoll, ein Gebäude abzureissen und durch ein neues zu ersetzen, wenn dadurch kein Mehrertrag realisiert werden kann. In diesem Sinn hat der Bauklassenplan der Stadt Bern eine wesentliche, vorbeugende Wirkung.

Besonders deutlich wird dies in der Bauklasse E (Erhaltung der bestehenden Baustruktur).¹⁹ Sie wurde dort festgelegt, wo eine sinnvolle, durchgehende Bauklasse für mehrere Parzellen nicht festgelegt werden konnte, in verhältnismässig heterogen bebauten Gebie-

16 Im Italienischen wird in diesem Zusammenhang von «conservazione integrata» gesprochen.

17 Bauklassenplan (BKP) und Vorschriften zum Bauklassenplan (VzBKP) der Stadt Bern vom 6. Dezember 1987.

18 Der andere wichtige Plan der Grundordnung, der Nutzungszoneplan, regelt die Art der Nutzung.

19 Vorschriften zum Bauklassenplan, Art. 17 und 18.

ten also. Auch die Bauklasse E sagt nichts darüber aus, ob ein bestimmtes Gebäude beizubehalten sei oder abgebrochen werden könne. Ein allfälliger Neubau müsste indessen in seiner Stellung, seinen Grundrissmassen und in seiner Höhe dem Vorgängerbau genau entsprechen. Dagegen können bei bestehenden Gebäuden Anbauten zur Erhöhung des Wohnkomforts bewilligt werden, sofern sie sich dem Bestand unterordnen – auch hier bleiben die denkmalpflegerischen Vorschriften vorbehalten. Diese Bestimmungen beugen implizit dem unnötigen Abbruch von Gebäuden, auch von Baudenkmalern, vor.

Sondernutzungspläne als vorausschauende Massnahmen

Überall dort, wo die Grundordnung für die Landeigentümerschaften oder die Stadt unbefriedigende Verhältnisse schaffen würde, werden spezielle Planungen erarbeitet und mit Überbauungsplänen und Sonderbauvorschriften gesichert.²⁰ Auch wenn in Bern – wie anderswo in Europa – die Planung zunehmend von einer vorausschauenden in eine den Willen potenter Grundeigentümerschaften nachvollziehende Rolle gedrängt wird, können doch häufig wichtige öffentliche Anliegen eingebracht und festgeschrieben werden. Dazu gehören Festlegungen zu Baudenkmalern, die sich im Perimeter der Spezialplanung befinden. Traditionell werden sie grundeigentümergebunden als «geschützt» oder «erhaltenswert» bezeichnet und so gesichert. Planung bedeutet immer, dass private und öffentliche Anliegen in einer Gesamtsicht aufeinander abgestimmt und zu einem verantwortungsvoll ausbalancierten Ganzen verbunden werden. Das Anliegen, wertvolle Baudenkmal zu erhalten, ist dabei nur einer von vielen Faktoren. Es kann daher durchaus sein, dass die politischen Behörden und letztlich die Stimmberechtigten denkmalpflegerische Belange in der Gesamtabwä-

20 Wie die Grundordnung unterliegen auch solche Abweichungen von ihr der Volksabstimmung.

gung geringer gewichten als beispielsweise wirtschaftliche Interessen und einem Baudenkmal den ihm an sich gebührenden Schutz verweigern.

Der neuen Tendenz zu «schlanken» Vorschriften folgend, verzichtet das Stadtplanungsamt zuweilen auf eigentümergebundene Regelungen. Es nimmt in solchen Fällen lediglich folgenden Passus in die Vorschriften auf: «Die Festlegungen der Bauinventare behalten ihre Gültigkeit.» Allfällige Konflikte im Planungsprozess werden dadurch vermieden und auf spätere Zeit vertagt, auf spätere Verfahren verwiesen.²¹ Aus denkmalpflegerischer Sicht ist es sinnvoll, Entwicklungsspielräume offen zu halten, insbesondere für historische Bauten von nicht überragendem Stellenwert.²² Sicherzustellen ist indessen, dass später beim Ausnutzen dieser Spielräume neben den wirtschaftlichen Aspekten auch die städtebaulich-architektonische und mit ihr die denkmalpflegerische Qualität berücksichtigt werden. Dies ist beispielsweise mit der Vorschrift zur Durchführung eines Wettbewerbs möglich.²³ Dagegen sollten zumindest die wichtigsten Baudenkmäler, über deren Bedeutung ein Konsens vorhanden ist, langfristig gesichert werden.²⁴

Ein probates Mittel vorbeugender Denkmalpflege, die Schaffung von Anreizen, wird in Bern bedauerlicherweise nur beschränkt angewendet. Im Rahmen von Überbauungsordnungen sind zwar Festlegungen getroffen worden, die der Eigentümerschaft finanzielle Vorteile verschaffen, wenn sie ein bestimmtes Gebäude nicht abbricht, sondern es einer neuen Nutzung zuführt und restauriert.²⁵ Eine für alle Beteiligten interessantere Formel ist bisher nicht angewendet worden, die Formel, wonach in der Berechnung des durch die Überbauungsordnung festgelegten Nutzungsmasses die Nutzflächen der bestehenden Baudenkmäler nur teilweise, beispielsweise zur Hälfte, angerechnet werden. Dadurch würde – ohne finanzielle Verluste der öffentlichen Hand – ein erheblicher Anreiz entstehen, solche Gebäude tatsächlich weiter zu nutzen und sie zu restaurieren.

21 Dieses Verhalten lässt eine vorausschauende, geschweige denn eine vorbeugende Wirkung im hier diskutierten Sinn vermissen.

22 Es wird sich dabei um die «erhaltenswerten» Bauten handeln.

23 Wettbewerbe sind zwar ein gutes Mittel, aber keine Garantie für gute Lösungen. Entscheidend sind Wettbewerbsvorbereitung und -durchführung, ferner die Zusammensetzung des Kreises der Teilnehmenden und der Jury.

24 In der Regel die Kategorie «schützenswerte» Bauten.

25 Bleibt das Gebäude erhalten, wird ein gewisser Anteil der Mehrwertabschöpfung nicht geschuldet.

Präventive Denkmalpflege ist in jedem Fall der notfallmässigen Reaktion aus konkretem Anlass vorzuziehen. In der denkmalpflegerischen Arbeit stehen viele Ebenen und auch viele Instrumente für vorbeugende Massnahmen zur Verfügung. Seit rund 20 Jahren versucht die Denkmalpflege der Stadt Bern kontinuierlich, die Möglichkeiten solcher prospektiver Methoden zu ergründen und in die Praxis umzusetzen. Ein Teil des Weges ist zurückgelegt – das Ziel ist noch nicht erreicht!

Nach diesen grundsätzlichen Erwägungen sollen einleitend zu diesem Vierjahresbericht einige Angaben zur Struktur der städtischen Stelle und zum Bericht selber gemacht werden. Anschliessend werden einige besonders wichtige Ereignisse aufgeführt.

Die Rahmenbedingungen denkmalpflegerischer Arbeit in Bern

Die Stadt Bern hat 1979 eine eigene kommunale Denkmalpflegestelle geschaffen. Sie folgte damit einem Anliegen des Berner Heimatschutzes und des kantonalen Denkmalpflegers, vor allem aber der eigenen Überzeugung, dass die Berner Altstadt in ihrer Gesamtheit als Kulturgut von übernationaler Bedeutung einer intensiven, auch das normale Bürgerhaus einbeziehenden Betreuung bedürfe. Bereits von Beginn an wurde die Arbeit indessen nicht auf die Altstadt beschränkt; sie umfasste auch die bedeutenden Bauten der Aussenquartiere und in diesem Perimeter bewusst auch die Denkmäler aus jüngerer Zeit. Pragmatisch und mit guter Wirkung für eine effiziente Arbeitsteilung wurde mit der Kantonalen Denkmalpflege eine rein geografische Zuständigkeitsabgrenzung vorgenommen, nach der sämtliche Denkmäler auf Stadtgebiet ausschliesslich und abschliessend von der kommunalen Fachstelle betreut werden; ungeachtet der Einstufung des Objekts ist sie zuständig auch für die Gebäude in kantonalem, kirchlichem, burgerlichem oder eidgenössischem Eigentum.

Eine enge Zusammenarbeit mit der Kantonalen Denkmalpflege ergibt sich im Beitragswesen. Mit dem Ziel, den Aufwand für Gesuchstellende möglichst gering zu halten, koordiniert die Städtische Denkmalpflege alle Subventionsstellen, so dass nur ein einziges Gesuch einzureichen ist. Aufgrund eines klaren Berechnungsmodus werden die beitragsberechtigten Leistungen und daraus der Beitrag selber errechnet.²⁶ Nach Massgabe der den verschiedenen Subventionsstellen zur Verfügung stehenden Kredite werden die Beiträge ausgelöst.²⁷

Die Festlegung der Beiträge gehört inhaltlich in die Kompetenz der *Denkmalpflege-Kommission der Stadt Bern*. Sie ist jedoch vor allem Kontroll- und Beratungsorgan der Fachstelle. Heikle denkmalpflegerische Fragestellungen und Vorhaben, welchen eine grundsätzliche oder auch präjudizielle Bedeutung zukommt, werden ihr vorgelegt. Sie überwacht auch grössere Projekte der Denkmalpflege wie die Erarbeitung der Bauinventare. Unter dem Vorsitz des Denkmalpflegers gehörten der Kommission in der Berichtsperiode folgende Mitglieder an: Christian Anliker, Innenarchitekt SWB; Hermann von Fischer, Architekt ETH, ehemaliger Denkmalpfleger des Kantons Bern; Professor Dr. Enrico Riva, Fürsprecher; Sylvia Schenk, Architektin HTL; Dr. Jürg Schweizer, Kunsthistoriker und kantonaler Denkmalpfleger; Martin Zulauf, Architekt ETH/SIA/BSA. Die Kommission amtet auch alle zwei Jahre als Jury für den *Dr. Jost-Hartmann-Preis*, mit dem «die am besten renovierten Häuser in der Altstadt von Bern»²⁸ ausgezeichnet werden. Der Preis wird jeweils an Personen ausgerichtet, die bei Restaurierungsarbeiten eine Leistung vollbracht haben, die über das gemeinhin zu Erwartende hinausgeht. Er wird Bauherrschaften und Architektinnen, Ingenieuren und Restauratorinnen, Handwerkern und Politikerinnen verliehen.

Personell ist die Fachstelle seit Jahren unverändert dotiert. In Relation zur Zahl der zu betreuenden Baudenkmäler und im gesamtschweizerischen Vergleich ist

26 Vereinigung der Schweizer Denkmalpfleger: Beitragsberechtigte Massnahmen bei der Restaurierung von Schutzobjekten, 1994.

27 Budgetmittel von Stadt, Kanton und Bund, Mittel des Lotteriefonds, in seltenen Fällen Mittel weiterer Stellen.

28 Letztwillige Verfügung von Dr. Jost Hartmann vom 27. Juni 1987.

29 Für das Jahr 2000 standen für Subventionen lediglich noch 170 000 Franken zur Verfügung.

30 Vor der heutigen Stelleninhaberin besorgte während zweieinhalb Jahren Verena Rothen das Sekretariat.

31 Vgl. Denkmalpflege in der Stadt Bern 1978–1984. In: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde (BZGH), 47 (1985), 1–83. Denkmalpflege in der Stadt Bern 1985–1988. In: BZGH, 51 (1989), 1–149. Denkmalpflege in der Stadt Bern 1989–1992. In: BZGH, 55 (1993), 1–155. Denkmalpflege in der Stadt Bern 1993–1996. In: BZGH, 59 (1997), 1–213.

ihre Ausstattung bescheiden. In den letzten vier Jahren wurden die zur Verfügung stehenden Finanzmittel im Rahmen der Sparanstrengungen der Stadt Bern kontinuierlich reduziert. Gekürzt wurden vor allem die Sachaufwendungen und die Mittel für Beiträge an Dritte.²⁹

Auf Mitte des Jahres 2000 entschloss sich der Amtsleiter, dem Ruf an die Accademia di architettura in Mendrisio der Universität der italienischen Schweiz zu folgen und dort eine Professur «Restauro e trasformazione dei monumenti» zu übernehmen. Er reduzierte sein Arbeitspensum in der Folge auf 50 Prozent. Zu Ende der Berichtsperiode waren als stellvertretender Denkmalpfleger Dr. Roland Flückiger, Architekt ETH (Beschäftigung 80 Prozent), als Fachmitarbeiter Emanuel Fivian, Architekt ETH/SIA (70 Prozent), Jürg Keller, lic. phil. I (60 Prozent), und Markus Waber, Architekt ETH/SIA (50 Prozent), beschäftigt. Die Administration wurde von Beatrice Dannegger³⁰ (60 Prozent), die Dokumentation von Brigitte Müller (40 Prozent) betreut.

Die Vierjahresberichte der Denkmalpflege der Stadt Bern

Bereits zum fünften Mal legt die Denkmalpflege ihren Vierjahresbericht vor; er umfasst die Legislaturperiode 1997–2000.³¹ Sie sieht die Berichte insbesondere als Möglichkeit, ihre Arbeit einer breiten Öffentlichkeit zu schildern, die wichtigsten Realisierungen darzustellen, über Erfolge, aber auch über Schwierigkeiten Rechenschaft abzulegen und über langfristige Entwicklungen und Planungen zu informieren.

Der Vierjahresbericht konnte wiederum als Doppelseite der «Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde», des Organs des Historischen Vereins des Kantons Bern, erscheinen. Dieses Publikationsorgan sichert die Verbreitung des Berichts bei den historisch interessierten Personen und Institutionen des

ganzen Kantons. Darüber hinaus wird ein Sonderdruck an politisch Interessierte sowie an die Fachstellen im In- und Ausland versandt.

Der zur Verfügung stehende Raum verlangt eine rigorose Beschränkung der Zahl der aufgenommenen Beispiele sowie der Länge der einzelnen Beiträge. Die dargestellten Objekte stehen in allen Fällen stellvertretend für zahlreiche andere Restaurierungen mit ähnlicher Problemstellung und versuchen, die Breite denkmalpflegerischen Wirkens zu veranschaulichen. Bewusst wurden sie von den einzelnen Autoren als persönliche Beiträge verfasst; die beteiligten Bauherrschaften sowie Architektinnen und Architekten würden bestimmt oft andere Gewichtungen vornehmen.

Die Kürze der einzelnen Artikel erlaubt keinesfalls die umfassende Würdigung eines Umbaus oder einer Restaurierung. Über die Arbeiten an besonders wichtigen Baudenkmalern werden in den meisten Fällen eigene Publikationen herausgegeben, in denen neben den direkt Beteiligten auch die Denkmalpflege zu Wort kommt.³² Im Archiv der Denkmalpflege ist ferner umfangreiches Material zu den Restaurierungen vorhanden, das, übersichtlich geordnet, jederzeit verfügbar ist. Zudem werden von den Sachbearbeitenden der Denkmalpflege ausführliche interne Schlussberichte verfasst, die auch Hinweise auf ungelöste baugeschichtliche Fragestellungen oder besondere Probleme bei der Restaurierung enthalten. In den jährlichen Verwaltungsberichten der Stadt Bern wird zudem eine Liste der bearbeiteten Objekte sowie der Abbrüche publiziert.³³

32 Auf solche Publikationen wird im Folgenden jeweils hingewiesen.

33 Verwaltungsbericht der Stadt Bern, «Anhang», Kapitel XI.

Besondere Ereignisse

Auf vier wichtige Vorkommnisse oder Untersuchungen soll hier kurz eingegangen werden. Das zweifellos einschneidendste Ereignis der Berichtsperiode war die BRANDKATASTROPHE AN DER JUNKERNGASSE, die Anfang 1997 mehrere Häuser in Schutt und Asche legte, für die

direkt Betroffenen grosse menschliche Probleme und an fünf wertvollen Altstadtbauten enorme Schäden verursachte. Der Grossbrand war für die Berner Bevölkerung während Wochen und Monaten Hauptgesprächsthema und Anlass zu vermehrter Sorge um die Altstadt. Für die Städtische Denkmalpflege waren das Ereignis und die nachfolgenden Restaurierungsarbeiten eine zusätzliche Herausforderung und Belastung, die sie über die Grenzen ihrer Kapazität hinaus beanspruchten, was zu Einschränkungen in der übrigen Tätigkeit führte.³⁴

34 Die Berichte zum Brand und seinen Auswirkungen sowie zu den Arbeiten an den meistbetroffenen Häusern finden sich in Kapitel 4, «Private Bauten», 109.

35 Die Denkmalpflege der Stadt Bern hat bei all diesen Vorarbeiten massgeblich mitgearbeitet.

36 Denkmalpflege in der Stadt Bern 1993–1996 (wie Anm. 31), 64–67.

37 Ebenda, 44–47.

38 Denkmalpflege in der Stadt Bern 1989–1992 (wie Anm. 31), 105–109.

Der WAKKER-PREIS DES SCHWEIZER HEIMATSCHUTZES für das Jahr 1997 wurde der Stadt Bern für ihre Anstrengungen und Erfolge bei der Erhaltung und Umnutzung von Industriegebäuden verliehen. Der Vorschlag für die Vergabe war von der Regionalgruppe Bern des Berner Heimatschutzes unterbreitet worden, die eine ausführliche Dokumentation zusammengestellt und eine Begehung für das Auswahlgremium organisiert hatte.³⁵ In der Begründung zur Preisverleihung wies der Schweizer Heimatschutz darauf hin, dass die langfristigen Bemühungen zur Sicherung des industriellen Erbes in der Stadt Bern mit der Verabschiedung der neuen Bauordnung und der Schaffung einer eigenen Städtischen Denkmalpflege zusammenfallen; seither sind zahlreiche industrielle Gebäude im Eigentum der Stadt, des Kantons oder Privater restauriert und einer neuen Nutzung zugeführt worden. Als Beispiele können folgende Gebäude genannt werden: die für das Werkjahr der Stadt Bern umgebaute Parkettfabrik Sulgenbach³⁶, der vom Kanton durchgeführte Umbau einer Schokoladefabrik für die geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universität, die Uni Tobler³⁷, oder der für die Nutzung durch eine private Ingenieurunternehmung vorgenommene Umbau der Konsummolkerei.³⁸ Allen Realisierungen ist gemeinsam, dass von Fall zu Fall neue Vorstellungen und Konzepte zur Erhaltung entwickelt werden müssen, die nur im Rahmen langfristiger Perspektiven verwirklicht werden können, und

dass sich Erfolge nur erzielen lassen, wenn Bauherrschaften und Architekturbüros sowie die beteiligten Stellen sich kooperativ an der Suche nach Lösungen und an deren Umsetzung beteiligen. Aus Anlass der Preisverleihung am 26. Juni 1997 führte die Regionalgruppe Bern des Berner Heimatschutzes ein ganztägiges Kolloquium zu verschiedenen Aspekten der Umnutzung von Industriegebäuden durch, organisierte zahlreiche Führungen zu den verschiedenen Objekten und gab unter Verwendung des von der Stadt Bern an die Regionalgruppe weitergegebenen Preisgeldes einen reich illustrierten Führer zum Thema heraus.³⁹

Besonders zu erwähnen ist die Aufnahme der FASSADEN DER BERNER ALTSTADT. Seit 1993 führte die Denkmalpflege im Rahmen des Kulturgüterschutzes und in Zusammenarbeit mit dem Städtischen Wirtschaftsamt eine Kampagne mit arbeitslosen Fachleuten der Bauplanungsbranche durch.⁴⁰ Systematisch, von Haus zu Haus, wurden die Fassaden in Ansicht und Schnitt, die Lauben mit ihren Fassaden sowie der Grundriss der zugehörigen Räume im ersten Obergeschoss vermessen, präzise aufgezeichnet und nach Vorgaben mit Bemerkungen versehen. Es wurde dazu ein Aufnahmesystem mit einem laptopgestützten Lasertheodoliten entwickelt, das den Arbeitslosen nach kurzer Einarbeitungszeit erlaubte, ausgezeichnete Resultate zu erzielen. Trotz mannigfacher Schwierigkeiten wurden ein hoher Qualitätsstandard gehalten, eine einheitliche Darstellung gesichert und quantitativ eine insgesamt gute Leistung erreicht. Es handelt sich um die Fortsetzung der Grundlagenbereitstellung, in der Bern mit dem Kellerplan⁴¹ und dem Dächerplan⁴² gesamteuropäisch vorangegangen war.

Bedauerlicherweise setzte das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit das Projekt auf Ende 1999 ab. Aus noch vorhandenen Beitragsmitteln des Lotteriefonds des Kantons Bern, der die Aktion in verdankenswerter Weise von Anfang an unterstützt hatte, konnten gewisse Schlussarbeiten bis im Herbst 2000

39 Berner Heimatschutz, Regionalgruppe Bern (Hrsg.): Stadtführer Bern. Umnutzen von Industriebauten. Bern, 1997.

40 Bereich Weiterbildung/ Beschäftigung (BWB). Projektleiter seit 1993: Hugo Aerni.

41 Hofer, Paul et al.: Der Kellerplan der Berner Altstadt. Aufnahme eines Stadtplans auf Kellerniveau. In: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, 44 (1982), 1–52.

42 Furrer, Bernhard; Zurbuchen, Max; Grosjean, Georges: Dächerplan und Dächerinventar der Berner Altstadt. In: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, 48 (1986), 3–34.

weitergeführt werden. Durchgehend fertig gestellt sind die Fassaden von Rathausgasse, Brunngasse, Zibele-gässli, Rathausplatz, Postgasse; mit Lücken vorhanden sind Junkerngasse, Münster-gasse und Herrengasse. In der heutigen Finanzlage von Stadt und Kanton ist es unmöglich, die Aufnahmen mit öffentlichen Mitteln weiterzuführen; trotz intensiven Anstrengungen gelang es nicht, einen privaten Sponsor zu finden, der die Kosten übernommen hätte. Es ist bedauerlich, ja beschämend, dass eine derart wichtige Grundlagenarbeit in einer Altstadt von der Bedeutung Berns abgebrochen werden muss und das vorhandene Know-how verloren geht.

Zu den Aufgaben der Denkmalpflege gehört auch die Übernahme von Sammlungen, namentlich von ARCHITEKTENARCHIVEN. Solche teilweise sehr umfangreiche Bestände können nicht als Ganzes und ohne Bearbeitung übernommen werden; aus Platzgründen sind eine rigorose Beschränkung auf das Allernotwendigste und eine Katalogisierung zur Auffindbarkeit unerlässlich.⁴³ In der Berichtsperiode wurden die Nachlässe der Architekten Eduard Helfer (1920–1981) und Werner Küenzi (1921–1997) aufgenommen. Übernommen wurden ferner die Archivbestände der Architektendynastie Lutstorf.⁴⁴

43 Diese Arbeit wurde jeweils von Ruth Zimmermann, Bibliothekarin, durchgeführt.

44 Karl Otto Lutstorf (1854–1908); Rudolf Max Lutstorf (1917–1980); Otto Rudolf Lutstorf (1911–1986).

Dank

Die tägliche Arbeitslast der Mitarbeitenden der Denkmalpflege ist gross, zuweilen nahezu erdrückend. Es ist daher nicht selbstverständlich, dass sie im Verlauf der vergangenen Jahre immer wieder den Effort gemacht haben, die einzelnen Beiträge für diesen Bericht zu verfassen. Diese Sonderanstrengung ist ihnen allen an dieser Stelle herzlich zu verdanken. Am Schluss jedes Beitrags verweisen die Initialen auf den zuständigen Sachbearbeiter, der auch als Autor für den Beitrag zuständig ist. Die Text- und Bildredaktion besorgte Brigitte Müller.

Die Herausgabe des Berichts wäre nicht möglich ohne die Unterstützung der Redaktion der «Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde», die ihren knapp bemessenen Publikationsraum im Rahmen einer Doppelnummer zur Verfügung stellt. Die über die Normalaufwendungen der Zeitschrift hinausgehenden Kosten für Mehrumfang und durchgehende Bebilderung werden durch die Bernische Denkmalpflege-Stiftung und einen Beitrag der Stadt getragen. Allen Beteiligten sei an dieser Stelle herzlich gedankt. B.F.

